



---

## Infobrief

---

### **„Ein Beweisverwertungsverbot besteht nicht“**

Rechtsprechung zur Beweisverwertung bei „Datendiebstahl“ im „Fall Liechtenstein“

Roman Trips-Hebert

**„Ein Beweisverwertungsverbot besteht nicht“**

Rechtsprechung zur Beweisverwertung bei „Datendiebstahl“ im „Fall Liechtenstein“

Verfasser: Regierungsrat z. A. Dr. Roman Trips-Hebert  
Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 041/10  
Abschluss der Arbeit: 19. Februar 2010  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Kein Beweisverwertungsverbot wegen etwaigen Verstoßes gegen deutsches Recht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kein Beweisverwertungsverbot wegen etwaigen Verstoßes gegen Völkerrecht</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

2007 erlangten die deutschen Behörden durch einen Ankauf Daten einer liechtensteinischen Bank, die Informationen über mutmaßliche Steuerstraftaten deutscher Bürger enthielten. 2010 wiederholt sich Ähnliches in Bezug auf die Schweiz. Bereits damals, noch intensiver aber derzeit, wurde und wird in der breiten Öffentlichkeit diskutiert, ob auf solchem Wege erlangte Daten in einem Strafverfahren gegen die Beschuldigten überhaupt rechtmäßig verwertbar seien.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist von besonderem Interesse, dass zwischenzeitlich zwei Beschlüsse des Landgerichts (LG) Bochum vorliegen, die sich in Bezug auf die so genannte Liechtenstein-Affäre ausführlich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen und in beiden Fällen zum Ergebnis der Verwertbarkeit der Daten gelangten. Den Beschlüssen des LG Bochum liegen Beschwerden von Beschuldigten gegen vom Amtsgericht Bochum angeordnete Ermittlungsmaßnahmen zugrunde. Die Zuständigkeit des Gerichtsstandorts Bochum für sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit der „Liechtenstein-Affäre“ wurde kraft Sachzusammenhangs hergeleitet (§ 13 Strafprozessordnung). Da ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse nicht eröffnet ist, sind sie rechtskräftig. In einem der Verfahren ist vom Betroffenen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, über deren Annahme das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht entschieden hat.<sup>2</sup>

Nachfolgend soll der für die genannte Fragestellung wesentliche Inhalt der Beschlüsse wiedergegeben werden – die vorgenommenen Hervorhebungen stammen dabei vom Bearbeiter.<sup>3</sup>

## 2. Kein Beweisverwertungsverbot wegen etwaigen Verstoßes gegen deutsches Recht

In seiner ersten Entscheidung<sup>4</sup> setzt sich das LG Bochum mit der Frage auseinander, ob sich ein Beweisverwertungsverbot aus einem Verstoß gegen **deutsches Recht** ergibt. Im Ausgangspunkt stellt das Gericht dabei fest, im zu beurteilenden Fall habe eine Privatperson umfangreiches Datenmaterial der LGT-Bank auf eine DVD kopiert, um die gespeicherten Informationen gewinnbringend zu veräußern. Das Datenmaterial habe diese Privatperson auch Mitarbeitern des BND zum Kauf angeboten, welche die auf der DVD gesicherten Daten zum Preis von 4,2 Mio. Euro erwarben.

Das Gericht lässt in seiner rechtlichen Würdigung dahingestellt, ob deutsches Strafrecht überhaupt anwendbar ist und sich der Ankauf der DVD als Begünstigung im Sinne des § 257 Abs. 1 StGB darstellt, da auch in diesem Fall die **Verwertung der Daten zulässig** sei:

---

1 Vgl. hierzu die Aktuellen Begriffe der Wissenschaftlichen Dienste Nr. 04/08 (<http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2008/Beweisverwertungsverbote.pdf>) [Stand dieser und der nachfolgenden Online-Quellen: 19. Februar 2010] und Nr. 21/08 ([http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2008/verfolgung\\_von\\_straftaten.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2008/verfolgung_von_straftaten.pdf)).

2 Vgl. „Karlsruhe überprüft Kauf von Bankdateien“, Süddeutsche Zeitung vom 3. Februar 2010, Seite 1.

3 Zu einer eigenen kursorischen Bewertung der Fragestellung vergleiche bereits die Ausarbeitung „Der Ankauf von Beweismitteln durch die Staatsanwaltschaft“, WD 7-3000-062/08.

4 Beschluss vom 22. April 2008, Az. 2 Qs 10/08 (abrufbar unter <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/lg/08/2-qs-10-08.php?referer=db>).

„Die Frage, unter welchen Voraussetzungen aus einer möglichen Straftat erlangte Beweismittel oder Kenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen, ist **gesetzlich nicht geregelt**. Dem geltenden Recht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen – mögliche – Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd (vgl. BGHSt 44, 243, 249). Abgesehen von Fällen, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich die Verwertung fehlerhaft erhobener Beweismittel untersagt (absolute Beweisverwertungsverbote), stehen allgemeine Regeln, wann ein Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hat, nicht fest (Frage der relativen Beweisverwertungsverbote). Daher ist ein Verwertungsverbot jeweils nach den **Umständen des Einzelfalles**, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die **Wahrheit** zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein **Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme**, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich mit beeinflusst wird das Ergebnis der demnach vorzunehmenden **Abwägung** vom Gewicht des infrage stehenden Verfahrensverstoßes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt. (...) Indes können einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so **massiv** beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird. (...) Solches wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beispielsweise angenommen bei der Durchführung von Abhörmaßnahmen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze (vgl. BGHSt 36, 396) oder ohne richterliche Anordnung (vgl. BGHSt 31, 304; BGHSt 35, 32) (...).“<sup>5</sup>

Solchen Fallgestaltungen sei der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt jedoch nicht hinreichend ähnlich:

„Es geht in der vorliegenden Konstellation nicht um ein zunächst rechtswidriges Verhalten der **staatlichen Ermittlungsbehörden**, sondern um ein strafrechtlich relevantes Verhalten einer **Privatperson**. Die Beweisgewinnung regelnden Vorschriften der StPO richten sich jedoch an die Strafverfolgungsorgane, nicht hingegen an Privatpersonen. **Daraus folgt, dass Beweismittel, die durch Private in rechtswidriger Art und Weise gewonnen werden, grundsätzlich verwertbar sind.** (...) Soweit in der Rechtslehre bei Beweisgewinnung durch Privatpersonen ein Verwertungsverbot angenommen wird, beschränkt sich dies auf **Extremfälle**, etwa Erpressung eines Geständnisses durch Foltern. In diesen Fällen besteht aber schon aufgrund der Parallele zu § 136a Abs. 1 StPO eine ausnahmsweise Unverwertbarkeit. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung der durch die Daten eröffneten Erkenntnisse nicht den schlechthin unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, sondern den geschäftlichen Bereich des Beschuldigten berührt. Die Straftat richtete sich auch nicht primär gegen den Beschuldigten, sondern gegen die LGT. Zudem dient die Verwertung der Kenntnisse der Aufklärung einer Straftat, deren Aufklärung im besonderen Allgemeininteresse liegt.“<sup>6</sup>

Die Beurteilung ändere sich auch nicht, wenn Mitarbeiter des BND zur Erlangung der auf der DVD gespeicherten Daten als Beweismittel zielgerichtet eine strafbare Handlung begangen hätten:

„Insofern hätte der BND letztlich nicht das strafbare Verhalten der Privatperson **initiiert**, sondern lediglich – nachgelagert – **ausgenutzt**. Dass dabei möglicherweise der BND selbst im strafrechtlich zumindest bedenklichen Raum gehandelt haben mag, ist insofern unschädlich, als dass im besonderen Maße zu berücksichtigen ist, dass bei Annahme der Fernwirkung dieses möglichen Verfahrensverstoßes ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel herbeiführt würde, welches dazu führte, dass das **gesamte Strafver-**

---

5 Beschluss (o. Fußn. 4), Rdn. 41 bis 43.

6 Beschluss (o. Fußn. 4), Rdn. 45 bis 47.

**fahren lahmgelegt** würde (vgl. BGHSt 32, 71; BGH, NSTZ 1989, 33). Diese weitreichende Fernwirkung kann angesichts des staatlichen Aufklärungsinteresses nicht hingenommen werden.“<sup>7</sup>

Ein Beweisverwertungsverbot bestehe mithin nicht.

### 3. Kein Beweisverwertungsverbot wegen etwaigen Verstoßes gegen Völkerrecht

In einer zweiten Entscheidung<sup>8</sup> bestätigt das LG Bochum seine o. g. Bewertung hinsichtlich der strafprozessualen Verwertbarkeit im Falle etwaiger Verstöße gegen deutsches Strafrecht und wendet sich ergänzend der Frage zu, ob ein Verwertungsverbot aus einer **Völkerrechtswidrigkeit** folgt.

Es stellt hierzu fest, dass sich die Beschuldigten nicht auf einen bei der Beweismittelbeschaffung angeblich verübten Völkerrechtsverstoß – Umgehung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und/oder des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 – berufen könnten. Ausschlaggebend hierfür sei zum einen, dass man der Bundesrepublik Deutschland den „Datendiebstahl“ völkerrechtlich nicht zurechnen könne. Zum anderen aber würde nach Auffassung des Gerichts selbst dann, wenn eine solche Zurechnung gegeben sei, ein Verwertungsverbot nicht vorliegen, weil sich die Verwertung selbst nicht als völkerrechtswidrig darstelle:

„Zweifelhaft ist schon, ob die Übereinkommen überhaupt umgangen wurden. Dagegen spricht, dass der "Datendiebstahl" der Bundesrepublik Deutschland entgegen der Ansicht der Beschuldigten nach der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 56/83 über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen vom 12.12.2001/28.02.2002 gerade **nicht zugerechnet** werden kann. Der Hinweis der Beschwerde auf Art. 2 der Resolution geht fehl, weil der Artikel nach seinem Wortlaut ("... wenn ein Verhalten ... zurechenbar ist ...") die Zurechenbarkeit nicht regelt, sondern vielmehr voraussetzt. Die Voraussetzungen der Zurechnungsregeln nach Art. 4 ff. der Resolution sind nicht erfüllt. Insbesondere wurde der "Datendiebstahl" auch nach dem Vorbringen der Beschuldigten nicht etwa im Auftrag, unter der Leitung oder unter der Kontrolle der Bundesrepublik begangen (vgl. Art. 8 der Resolution). (...) Selbst wenn eines der Übereinkommen (oder gar beide) tatsächlich umgangen worden sein sollte(n), wäre dies unschädlich. Zwar kann sich auch aus der Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrags, der dem Beschuldigten – wie hier – keine persönlichen Rechte gewährt, ein Beweisverwertungsverbot ergeben (vgl. BGHSt 34, 334). Dabei handelt es sich allerdings um eine Ausnahme, die nur für den Fall gilt, dass die **Verwertung** eines Beweismittels, das außerhalb eines vereinbarten Rechtshilfeverkehrs erlangt wurde, **selbst völkerrechtswidrig** ist (vgl. BGHSt 37, 30; Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, Einl. Rdnr. 56 d). So verhält es sich im Streitfall aber nicht. Vielmehr ist das möglicherweise völkerrechtswidrige Geschehen, das in dem "Datendiebstahl" und dem Ankauf der "gestohlenen" Daten lag, bereits abgeschlossen. Durch die Benutzung der Daten in dem Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten werden die Übereinkommen nicht erneut beeinträchtigt. In einem solchen Fall hat es bei dem **Grundsatz der Verwertbarkeit des "völkerrechtswidrigen" Beweismittels** sein Bewenden.“<sup>9</sup>

7 Beschluss (o. Fußn. 4), Rdn. 48.

8 Beschluss vom 7. August 2009, Az. 2 Qs 2/09 (abrufbar unter <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/lg/09/2-qs-2-09.php?referer=db>).

9 Beschluss (o. Fußn. 8), Rdn. 11 f.